

# **STATUTEN**

## **des Vereins Kulturlandschaft – Landschaft und Kultur Obwalden**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art.1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „**Verein Kulturlandschaft – Landschaft und Kultur Obwalden**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Sarnen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt eine umfassende Darstellung der Landschaft des Kantons Obwalden. Primäres Ziel ist es, die Qualität dieser Landschaft in das allgemeine Bewusstsein zu rücken und die Obwaldner Landschaft erlebbar zu machen. Weiter sollen Geschichte, Wissen, Kunst und geleistete Arbeit rund um die Landschaft des Kantons Obwalden gesammelt und zur Darstellung gebracht werden. Umweltwissenschaftliche und künstlerische Beiträge sollen in Projekten zum Tragen kommen.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Erwerb / Austritt / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages an den Vorstand. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung ist ohne Begründung möglich.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich, auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand, ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

#### **Art. 4 Gönner**

Gönner unterstützen den Verein durch namhafte Beträge. Sie können, ohne Stimmrecht, zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

## **III. Mittel**

### **Art. 5 Beiträge / Weitere Mittel**

Die Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Beiträge der öffentlichen Hand;
3. Beiträge von Stiftungen und Privaten;
4. Beiträge von Gönnern;
5. Beiträge von Sponsoren;
6. Veranstaltungen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung;
- B. Vorstand;
- C. Kontrollstelle.

### **Art. 7 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe und Traktanden verlangt werden. Diese hat innerhalb eines Monats seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann nur über gehörig angekündigte Traktanden entscheiden. Das Präsidium führt den Vorsitz; im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bestimmen das Gesetz oder die Statuten nichts anderes, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
2. Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle mit Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des Budgets;

4. Wahl des Präsidium (eine Person), des Vizepräsidiums (eine Person) und der Mitglieder des Vorstands;
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
6. Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder sie dem Vorstand zuweist
7. Statutenänderungen;
8. Auflösung und Liquidation des Vereins;
9. Beschlüsse über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber und regelt die Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidium das Ansetzen einer Vorstandssitzung verlangen. Diese hat innert eines Monats seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Vertretung des Vereins nach Aussen;
4. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
5. Ausarbeitung von Reglementen;
6. Einsetzung von Kommissionen;
7. Festlegung der strategischer Ziele
8. Vergabe von Projekten und Aufträgen;
9. Erstellen und Kontrolle des Budgets und der Jahresrechnung.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

### **Art. 9 Die Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle, bestehend aus einer natürlichen oder juristischen Person.

Die Kontrollstelle hat jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

### Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 12 Auflösung / Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu muss eine separate Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird dem Kanton Obwalden oder einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, mit Sitz im Kanton Obwalden, für kulturelle Projekte übertragen.

### Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03. Dezember 2015 genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.


Sarnen, 03. Dezember 2015



Präsident



Vizepräsident



Aktuarin